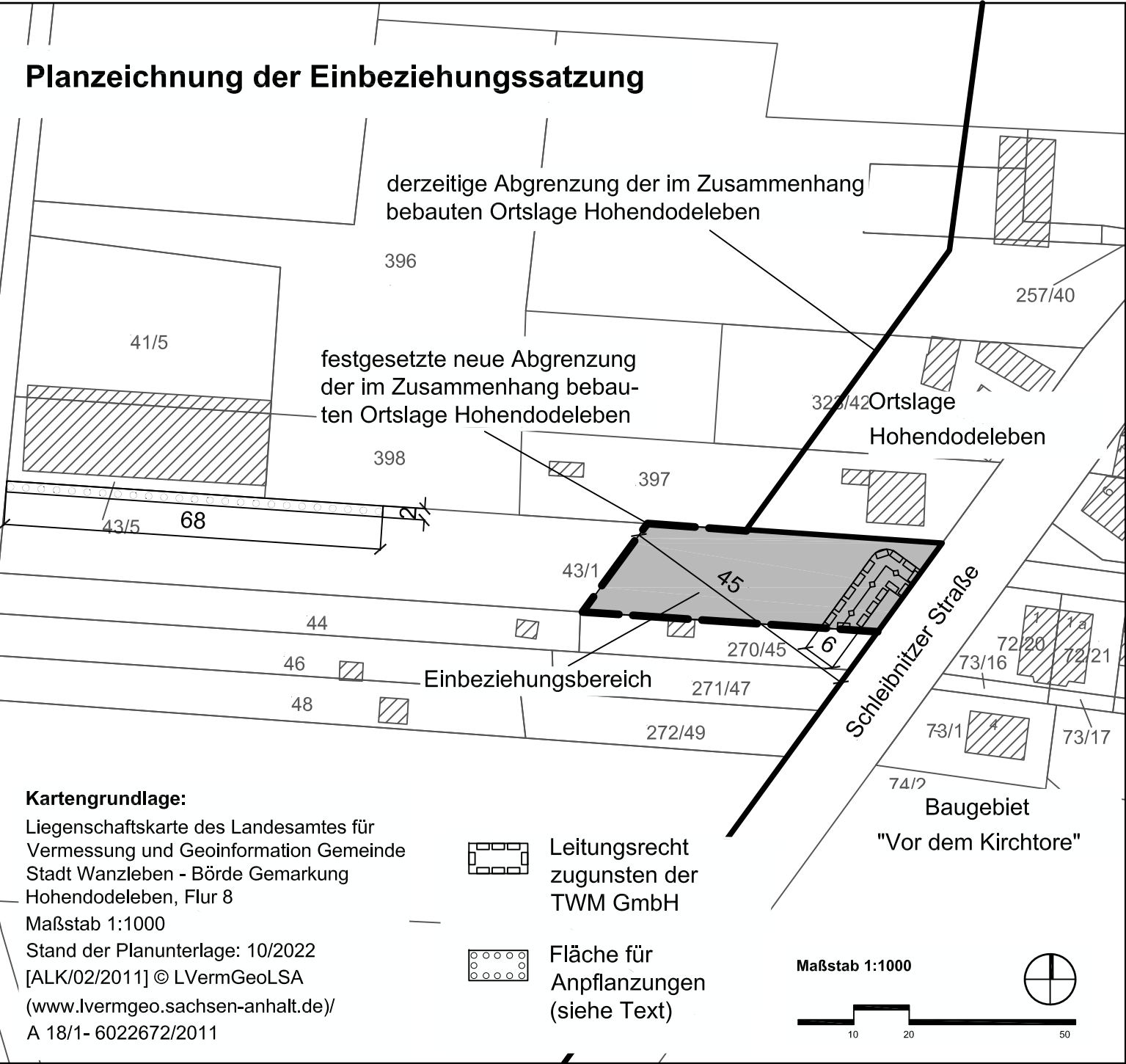




Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstückes 43/1 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben
- Einbeziehungssatzung Schleibnitzer Straße II -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstückes 43/1 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Einbeziehungssatzung Schleibnitzer Straße II bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Textliche Festsetzungen zur Einbeziehungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche im Nordwesten des Flurstücks 43/1 eine Baum-, Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Von der vorstehenden Festsetzung kann abgewichen werden, wenn die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf anderen Flächen im Umfang von 135 m² nachgewiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche auf das Vorkommen des nach Gemeinschaftsrecht geschützten Feldhamsters zu untersuchen ist.
Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.	Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen	Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen	Als Satzung beschlossen	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Inkraftgetreten
vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.02.2023	vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 16.02.2023	vom 06.04.2023 bis 09.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 29.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.	vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am		Das Inkrafttreten der Satzung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.
Stadt Wanzleben - Börde, den	Stadt Wanzleben - Börde, den	Stadt Wanzleben - Börde, den	Stadt Wanzleben - Börde, den	Stadt Wanzleben - Börde, den	Stadt Wanzleben - Börde, den
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister